



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Kirchen und Religions-, Glaubens- und
Weltanschauungsgemeinschaften im Land
Baden-Württemberg

An die Bestatter im Land

An die Kommunalen Landesverbände

— An das Ministerium für Inneres, Digitalisie-
rung und Migration

Stuttgart 16.12.2020
Durchwahl 0711 279-2866
Telefax 0711 279-2799
Name Prof. Dr. Michael C. Hermann
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen RA-7101.10/151
(Bitte bei Antwort angeben)

Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Änderungen zum 16.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat Änderungen der Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verabschiedet. Diese treten am heutigen Tage in Kraft.

Für die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind folgende Änderungen bzw. Regelungen von Bedeutung:

1. Der Besuch von Veranstaltungen zur Religionsausübung sowie von Veranstaltungen bei Todesfällen stellt einen triftigen Grund dar, die Wohnung bzw. die Unterkunft zu verlassen (§ 1c Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4 CoronaVO). Die Regelungen sind auch für Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.
2. Gemeindegesang bei den oben genannten Veranstaltungen ist untersagt, wenn diese in geschlossenen Räumen stattfinden (§ 1 g Abs. 1 S. 1 CoronaVO).

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

3. Die Besucher haben während der Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 1g Abs. 1 S. 2 CoronaVO). Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt unter anderem für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat (§ 3 Abs. 2 CoronaVO).
4. Die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 1 CoronaVO ist nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es auf Grund der erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommen wird (§ 1g Abs. 2 CoronaVO).
5. Die Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen stellt zu jedem Zeitpunkt einen triftigen Grund zum Verlassen der Wohnung dar (§ 1c Abs. 1 Nr. 10, Abs. 2 Nr. 9 CoronaVO).

Unverändert gilt, dass sich die maximale Zahl der Teilnehmenden bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen aus der stets möglichen Erfüllung des Abstandsgebots von 1,5 Meter ergibt. Bei religiösen Veranstaltungen im Freien gilt darüber hinaus eine maximale Teilnehmerzahl von 500, bei Bestattungen und Veranstaltungen anlässlich von Todesfällen im Freien von 100 Personen. Auch die bisherigen Regelungen zu den Hygieneanforderungen, dem Hygienekonzept, der Datenverarbeitung und zum Zutritts- und Teilnahmeverbot gelten unverändert vor.

Die Corona-Verordnung und die Verordnung des Kultusministeriums finden Sie auf der Website des Kultusministeriums unter www.km-bw.de.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann

Ministerialrat

Außerplanmäßiger Professor